

## Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§1626a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch einen sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

### Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein

### Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Bemerkungen:		

Unterschrift Sorgeberechtigte: